

Verhandelt Oderberg in Schlesien den 7. Juli 1819

Bevor die Unterzeichneten, die, nach dem Reskript Eines hohen Ministerii für Gewerbe, Handel und das Bau=Wesen vom 31. Januar cr. von hier vorzunehmenden Bereisung der Oder antreten, halten sie es für angemessen, im Allgemeinen die Ansichten zusammen zu stellen, nach welchen sie ihrem Auftrage gemäß, bei den zu treffenden Anordnungen behufs der nothwendigen Regulirung des Stroms verfahren werden; diese Ansichten sind dieselben welche sie bereits in ihrem dem hohen Ministerium erstellten Berichte vom 9. Juli 1814 und 6ten Januar 1818 ausführlicher angesprochen haben, und immer noch auch die, bei der im Jahre 1817 unternommenen Bereisung des Stroms eingeleiteten Arbeiten angeordnet sind, da sich bis jetzt noch keine Veranlassung gefunden hat von denselben in der Hauptsache abzuweichen. Sie setzen hierbei als bekannt voraus, daß die Oder durch die Durchstechungen eines Theils ihrer Krümmungen, beträchtlich verkürzt ist, und durch die sehr vernachlässigte Erhaltung ihrer Ufer an vielen Stellen eine überflüssige Breite erhalten habe. Die zwifache Eigenschaft die der Strom haben soll: das große Wasser soweit es nach den bekannten Fluten möglich ist, ohne Nachtheil abzuführen, bei niedrigem Wasser dagegen sich in einer die Schifffarth erleichternde Tiefe zu erhalten, befindet sich dadurch in einem gegenseitigen Mißverhältnis.

Dies zu heben ist Zweck der Stromregulirung.

Nach der Natur aller fließenden Gewässer, kann solches nur allmählig geschehen, theils um die für jede einzelne Stromstrecke obwaltenden besondern Umstände gehörig berücksichtigen, theils die bei allen Anlagen so nothwendige Mitwirkung des Stroms selbst vollständig in Anspruch nehmen zu können. Außerdem ist es nöthig der bestehenden Schifffarth auf dem Strom zunächst, da wo sie (die) größten Hindernisse findet, Forthülfe zu verschaffen, mithin können die hierauf sich beziehenden Anlagen nicht in einer Reihenfolge von unten nach oben oder von oben nach unten, sondern sie müssen allemal da angeordnet werden, wo es das Bedürfniß zuerst am dringendsten fordert.

Den Abfluß der Hochgewässer so wenig als möglich zu beschränken ist eine wesentliche und unerläßliche Bedingung.

Alles was das gegenwärtige vorhandene Inundations Profil wesentlich beeinträchtigen könnte, muß demnach vermieden, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, vielmehr darauf Bedacht genommen werden, die an mehrern Stellen vorhandenen Stromengen für das Hochwasser angemessen zu erweitern. Ebenso ist darauf zu halten, daß das den Ufern zu nahe stehende Hoheholz, den Ufer-Ordnungen gemäs, in der festgesetzten Entfernung abgeräumt, und in den Werdern Außen und Vorländern der gleichen hohes Holz gar nicht geduldet werde.

Ohne Nachtheil kann dann zur Erhaltung einer dem kleinen Sommerwasser angemessenen Schifffarths Tiefe, eine Einschränkung des an vielen Stellen zu breiten und dagegen sehr seichten Sommerbettes stattfinden, denn was dem Abflußprofil durch die deshalb zu machenden Bau Anlagen Anhaegerungen und Erhöhung der Sandfelder genommen wird, wird ihm größtentheils durch die Vertiefung der Strombahn ersetzt.

Bevor diese Einschränkung indeß erfolgen kann, ist es unumgänglich erforderlich, für die Sicherheit der abbrüchigen Ufer zu sorgen. Sie kann durch Deckwerke, und in nicht gar zu engen Stromprofilen zur Ersparung der Kosten, auch durch Buhnen bewerkstelligt werden.



Da vor einem abbrüchigen Ufer jedoch gewöhnlich Stromtiefe vorhanden ist, so dürfen solche zur Ufersicherung anzulegenden Buhnen, die allemal etwas gegen den Strom zu richten sind, nur kurz sein, und die Richtung des Stromlaufes nicht wesentlich ändern. Außerdem werden bei allen Buhnen wie bei den Deckwerken die steilen Ufer über Wasser abgeböscht und mit einem Strauchwehre belegt. Wo die Ufer in Sicherheit sind, kann die Einschränkung des Strombettes stattfinden.

Die Unterzeichneten werden zu dem Ende in den Bereisungs Protokollen die für jede Stromstrecke den niedrigen Wasserständen angemessenen Strombreite näher angeben: bemerken hier jedoch, daß solche allemal nur von der Breite in möglichst grader Stromstrecke zu verstehen sind, und setzen dagegen fest, daß wo sich der Stromlauf stark krümmt, besonders mit den Pflanzungen demselben die doppelte Normalbreite offen gelassen werden muß. In minder beträchtlichen Krümmungen, wird es der Beurtheilung der Local Beamten überlassen, die Breite mehr oder minder zwischen der einfachen und doppelten Normalbreite näher zu bestimmen. Anhä(ge)rungen des unter Wasser in geringer Tiefe entstehenden Sandes an eins der beiden Ufer, und Bepflanzung der zu Tage liegenden Sandfelder, sind nicht nur die wohlfeilsten, sondern auch die wirksamsten Mittel zur Einschränkung des für das niedrige Wasser bestimmten Profils, daher ist jedes mal vorher zu prüfen, in wiefern diese Mittel genügen, und zu dem Ende mit Nachdruck auf Anhaegerung und Bepflanzung der Sandfelder zu halten. Erst wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß durch sie allein der Zweck nicht vollständig oder nicht sobald zu erreichen ist, müssen andere Einschränkungswerke gewählt werden.

Bei vorhandener Stromtheilung wird Coupirung der After Arme, und wo keine Theilung stattfindet, werden etwas gegen den Strom gerichtete Buhnen, in den meisten Fällen der Absicht entsprechen. Bei ihrer Anlage so wie bei den Anhaegerungen durch Schlickzäune, desgleichen bei den Pflanzungen ist jedoch besonders darauf zu sehen, daß die Stromtiefe möglichst da gelassen wird, wo sie sich nach dem Stromstrich bereits befindet, denn es ist den natürlichen Eigenschaften der fließenden Gewässer gemäß, daß der Stromstrich von einem Ufer zu dem andern übergeht, und es ist nothwendig dieser Eigenschaft bei allen künftigen Dispositionen zu folgen. Da die Oder meistens nur einen sandigen Boden durchströmt, und deshalb bei jeder Flut viel Sand mit sich führt, so ist es ein wesentlicher Vortheil, bei allen Regulirungs Arbeiten den Sand wo er einmal liegt, möglichst in Ruhe zu lassen, und ihn nur da fortzuschaffen, wo es die Vertiefung der Bahn unumgänglich fordert.

Dieser Vortheil wird erreicht werden, wenn in der oben bemerkten Art verfahren wird. Für alle vorkommenden Fälle läßt sich jedoch hier im voraus keine bestimmte Anweisung ertheilen, indessen werden die bei der Bereisung selbst zu treffenden Anordnungen auch jede weitere Auseinandersetzung entbehrlich machen.

Bei allen Pflanzungen und Bauwerken ist zwar für eine sorgfältige Erhaltung des Aufschlages zu sorgen, jedoch auch darauf zu halten, daß das Strauchwerk nicht zu hoch anschiesse und zu stark, vielmehr regelmäßig alle 3 bis 4 Jahr abgeholzt werde. Die Unterzeichneten werden diese über die bezweckte Regulirung der Oder hier aufgestellten Ansichten der sie bei der Bereisung des Stroms begleitenden Regierung und BauRäthen desgleichen den übrigen Wasser=BauBeamten vorlegen und ihnen überlassen insofern sie denselben noch einige durch Oertlichkeit begründete Bemerkungen beizufügen haben, sich darüber in den besondern Protokollen näher zu erklären.

/gez./ Eytelwein Günther